

**Antragsunterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
(und wasserrechtliche Genehmigung)**

- zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächen Gewässer,
- zur Errichtung einer Einleitstelle,
- zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

1. Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen

Gewässerbenutzungsart	Vorzulegende Unterlagen
Versickerung und Gewässereinleitung	Beschreibung der geplanten Maßnahme Nutzungsart des Grundstückes Ermittlung der zu entwässernden und versiegelten Flächen Angabe Dachmaterial bei Dachentwässerung Lageplan 1:1000 Lageplan 1:500 mit farbig gekennzeichneten Flächen, welche entwässert werden sowie Eintragung der Einleit- bzw. Verrieselungsstelle Nachweis, dass der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Gewässernutzung erfolgt
Untergrundversickerung	Baugrundgutachten mit Angabe des k_f -Wertes und des höchsten Grundwasserstandes Bemessung der Versickerungsanlage nach ATV A 138 Aussagen zu Altlasten bzw. zur Historie des Standortes Zeichnung/Schnitt Versickerungsanlage
Gewässereinleitung	Darstellung des Gewässers an der Einleitstelle/am Einleitbauwerk im Schnitt und auf der Draufsicht

2. Besondere Anforderungen für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer

- Abstimmung zur Ausführung der Einleitstelle mit dem Unterhaltungslastträger: Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Gewässerschutz (Tel.: 4 88 62 58),
- Angabe des Gewässers, in das eingeleitet werden soll,
- Fotodokumentation des Gewässers im Bereich der Einleitung,
- Ermittlung der Regenwassereinleitmenge bezogen auf ein fünfjähriges Regenereignis ($n= 189 \text{ l/s} \times \text{ha}$),
- Darstellung des Gewässers an der Einleitstelle/am Einleitbauwerk im Schnitt und auf der Draufsicht.
- Die Gestaltung des Einleitbauwerkes muss so erfolgen, dass der vorhandene Abflussquerschnitt des Gewässers erhalten bleibt.
- Die Kanalausmündung ist in Fließrichtung zu führen. Der Winkel zwischen der Achse des Auslaufbauwerkes und dem Gewässer soll maximal 45° betragen. Der Schnittwinkel zur Gewässerachse soll aus konkreten Gründen der Bauwerksausbildung 30° möglichst nicht unterschreiten.

- Die Austrittsgeschwindigkeit des Wassers ist möglichst gering zu halten und darf 1 m/s nicht überschreiten.
- Sohle und Böschungen des Gewässers sind entsprechend der hydraulischen Belastung durch die Einleitung ober- und unterhalb der Auslaufstelle zur Vermeidung von Erosion zu befestigen und gegen Unterspülung zu sichern, wobei die Grundsätze und Richtlinien zum naturnahen Ausbau von Gewässern einzuhalten sind.
- Die Kanaleinbindung in das Gewässer ist bösungsgleich und 15 bis 20 cm über dem Mittelwasserstand vorzusehen.
- Es ist im Zusammenhang mit dem Abschlag von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer für die Errichtung eines Rückhaltebauwerkes (z. B. Rückhaltebecken, Staukanal) eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist unter Beachtung der formellen und inhaltlichen Anforderungen an Planvorlagen ebenfalls formlos und rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Für das Genehmigungsverfahren gemäß § 67 SächsWG liegt ein eigenständiges Antragsformular (B 3.1) vor.

Die zuständige Wasserbehörde kann weitere Mehrfertigungen der Unterlagen verlangen, wenn dies wegen der Zahl der am Verfahren zu Beteiligenden erforderlich ist. Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder mangelhaft und erlauben daher keine ausreichende behördliche Beurteilung, wird durch die Wasserbehörde die Ergänzung oder Ausbesserung innerhalb einer bestimmten Frist gefordert. Nach Ablauf dieser Frist kann die Wasserbehörde den Befreiungsantrag gebührenpflichtig ablehnen.